

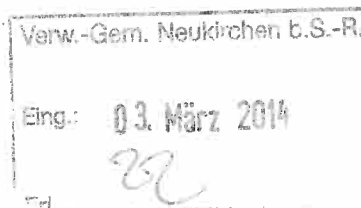


**Bayerischer
Bauernverband**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLEN
OBERPFALZ & NIEDERBAYERN**

Bayerischer Bauernverband, Postfach 10 02 55, 93053 Regensburg

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bachetsfeld-Gruppe,
z.Hd. Herrn Georg Schmid
Am Rathaus 1,
92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
H

Datum
28.02.2014

i.v.S.

Vorschlag für Ausgleichsleistungen im Wasserschutzgebiet des Wasserzweckverbandes der Bachetsfeld Gruppe Brunnen III Kutschdorf und Brunnen IV Beselberg

Sehr geehrter Schmid,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Wunsch des Wasserzweckverbandes der Bachetsfeldgruppe hat der Bayerische Bauernverband für das Wasserschutzgebiet des Wasserzweckverbandes der Bachetsfeld Gruppe Brunnen III Kutschdorf und Brunnen IV Beselberg einen Vorschlag für Ausgleichsleistungen aufgrund von Bewirtschaftungerschwernissen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ermittelt. Die rechtlichen Grundlagen, die Herleitung sowie die Vorschläge für Ausgleichsleistungen stellen sich unserer Ansicht nach wie folgt dar:

1. Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Auflagen in Wasserschutzgebieten

Grundsätzlich sind Nachteile, die dem Ausgleichsberechtigten durch die Auflagen aus einer Wasserschutzgebietsverordnung entstehen, auszugleichen. Der Landesgesetzgeber hat die Frage nach dem Ausgleichsverpflichteten nach den gleichen Grundsätzen geregelt, die für eine Enteignungsentschädigung gelten. Ausgleichspflichtig ist derjenige, der durch den

.../2

ausgleichspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist (§§ 96 bis 98 WHG, bzw. Art 57 BayWG). Bei Wasserschutzgebieten sind dies i.d.R. die Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Ausgleichsberechtigt ist nur, wer ein im Schutzgebiet liegendes Grundstück land- oder forstwirtschaftlich nutzt, sei es als Eigentümer oder als Pächter. D.h. Ausgleichsberechtigter ist der Bewirtschafter.

Für die jeweiligen Schutzzonen gelten lt. Verordnung für das Wasserschutzgebiet für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen Auflagen.

Die Ge- und Verbote, die für die Berechnung der Ausgleichsleistungen relevant sind, sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Bewirtschaftungsauflagen lt Auflagenkatalog

Nr.	Tätigkeit	Zone III A	Zone II
6.1	Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2, Schutzgebetskatalog	verboten
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruch	erforderliche soweit fruchtfolge- und witterungsbeding möglich	

Insbesondere die im Schutzgebetskatalog festgelegten und aus Tabelle 1 ersichtlichen Vorgaben 6.1 und 6.4 bringen für die in den Zonen II und III A liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Bewirtschaftungerschwernisse. So sind aufgrund des Ausbringungsverbots von Wirtschaftsdünger in Zone II Düngemaßnahmen mit Mineraldünger und Umverteilungsmaßnahmen auf andere Flächen (Mehrwege) notwendig.

2. Herleitung und Berechnung der Ausgleichszahlung für

2.1. Herleitung einer Ausgleichszahlung für das ganzjährige Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger

Aufgrund des Entzugs von Nährstoffen durch Aufwuchs und Abfuhr von Erntegut müssen landwirtschaftliche Nutzflächen bedarfsgerecht gedüngt werden. Je nach Feldfrucht und Nutzungsintensität dürfen Düngemittel entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgebracht werden. Für Betriebe mit Biogas und/oder Viehhaltung stellt der anfallende Wirtschaftsdünger bzw. das anfallende Biogassubstrat ein wichtiges Betriebsmittel für die Düngung ihrer Flächen dar. Ein ganzjähriges Verbot der Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt einen wirtschaftlichen Nachteil für die Betriebe dar und ist aufgrund der Ausgleichspflicht zu entschädigen.

Der wirtschaftliche Nachteil bezieht sich hierbei insbesondere auf die zusätzliche Umverteilung des Wirtschaftsdüngers auf betriebseigene Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes. Falls dies nicht möglich ist, ist der Wirtschaftsdünger an andere landwirtschaftliche Betriebe abzugeben und der dadurch entstehende Verlust durch Mineraldüngerzukauf auszugleichen. Sofern die Gülle innerbetrieblich verwertet werden kann, fallen keine zusätzlichen Düngekosten an, da sich insgesamt der Düngebedarf nicht verändert.

Bei der Bewertung der Ausgleichspauschalen zum Ausgleich von Mehraufwendungen wird von einer Möglichkeit der Umverteilung des anfallenden Wirtschaftsdünger auf andere Flächen ausgegangen. Nach Befragung der betroffenen Landwirte fallen durch die Umverteilung zwischen einem und 4 km Mehrweg pro Betrieb an. Aus diesem Grund wird hier von einem durchschnittlicher Mehrweg von 2,0 km pro Jahr ausgegangen. Als maximale Ausbringungsmenge werden maximal 170 kg N/ha und Jahr bei einem Nährstoffgehalt von 3,8 kg N/m³ Gülle zum Ausbringungszeitpunkt angenommen. Die Maschinenkosten werden für den Schlepper mit 34 €/h und beim Güllefass mit 12 €/h angenommen. Der Arbeitslohn wird mit 16,70 €/h angesetzt. Die Berechnungsannahmen sind in Tabelle 2 zu finden.

Bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 15 km/h und einem durchschnittlichen Mehrweg von 2,0 km einfach ergibt sich bei ca 6 Fahrten pro ha und Jahr ein zeitlicher Mehraufwand für die Verteilung des Wirtschaftsdüngers außerhalb der Schutzzone II von jährlich ca. 1,6 Stunden. Daraus ergibt sich bei der Multiplikation mit den anfallenden zusätzlichen Arbeitszeitaufwendungen und den zusätzlichen Maschinenkosten insgesamt ein Wert von 100,32 €/ha an Umverteilungskosten.

Tabelle 2: Annahmen zur Berechnung der Umverteilung von Wirtschaftsdünger außerhalb der Schutzzone II

Nährstoffgehalt Gülle zum Ausbringungszeitpunkt*	3,8 kg N/m ³
Maximale Ausbringungsmenge N	170 kg N/ha und Jahr
Angenommener Mehrweg (einfach)	2,0 km
Durchschnittliche Geschwindigkeit	15 km/h
Maschinenkosten Schlepper (80-97 kW) incl. Betriebsmittel**	34 €/h
Maschinenkosten***	12 €/h
Stundenlohn	16,70 €/h

*) Basisdaten der Landesanstalt für Landwirtschaft für die Umsetzung der Düngeverordnung, 2011).

**) MR Verrechnungssätze 2012

***) BBV Schätzungsrichtlinien

2.2. Herleitung einer Ausgleichszahlung für das ganzjährige Gebot der Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht

Durch die Bewirtschaftungsauflage 6.4 entstehen dem Bewirtschafter in den Wasserschutzgebietsszonen II und III Mehraufwendungen, die aufgrund der in Punkt 2 gemachten Feststellungen entschädigungspflichtig sind.

Als Mehraufwendungen beim Anbau von Zwischenfrüchten sind alle variablen Kosten, also Maschinenkosten und Saatgutkosten, sowie die aufgewendete Arbeitszeit in Ansatz zu bringen. Es wird ein in der Region für den Zwischenfruchtanbau übliches Verfahren herangezogen: Drillen mit Kreiselegge und Sämaschine und Mulchen des Aufwuchses. Aus den in Tabelle 3 genannten Berechnungsannahmen ergeben sich Mehraufwendungen aus dem Zwischenfruchtanbau von 148,86 €/ha. Dieser Ausgleich ist ausschließlich für Ackerflächen relevant.

Tabelle 3: Annahmen zur Berechnung für den Zwischenfruchtanbau

Variable Kosten Maschinenkosten****	64,68 €/ha
Saatgut*	60,80 €/ha
Stundenlohn	16,70 €/h
Arbeitszeitbedarf*	1,40 Akh/ha

****) Berechnung des Deckungsbeitrages von Zwischenfruchtanbau, LfL

3. Zusammenfassung

Die geplante Ausweisung des Wasserschutzgebiets bringt für die betroffenen Bewirtschafter Bewirtschaftungsauflagen mit sich. Insbesondere die Auflagen 6.1 und 6.4 verursachen für den Bewirtschafter Mehraufwendungen, die lt. §§ 96 bis 98 WHG, bzw. Art 57 BayWG vom Begünstigten ausgeglichen werden müssen.

So ergeben sich für das ganzjährige Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger in Zone II Umverteilungskosten in Höhe von 100,32 €/ha

Ein ganzjähriges Gebot der Bodenbedeckung durch Zwischenfrucht ist bei einer Umsetzung der Auflage auf Ackerland mit 148,86 €/ha pro Jahr zu bewerten.

Wird ein Teil einer Bewirtschaftungseinheit von einer Zonengrenze II auf III A oder II auf Zone 0 durchschnitten, wird empfohlen, die gesamte Fläche mittels den Pauschalen von Zone II zu entschädigen, da für ein und das selbe Feld zwei verschiedene Düngauflagen gelten.

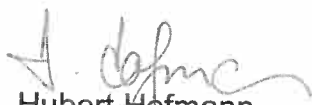
Tabelle 5: Zusammenfassung der Ausgleichsbeträge im WSG

Auflage	Ausgleichsbetrag in Zone III A	Ausgleichsbetrag in Zone II
6.2 ganzjähriges Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger	--	100,32 €/ha
6.4 ganzjähriges Gebot der Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht inklusiver angeschnittener Fläche	Nur für Ackerfläche 148,86 €/ha	

Sehr geehrter Herr Schmid, wir hoffen, Ihnen mit den hergeleiteten Pauschalen eine ausreichende Grundlage geliefert zu haben, auf deren Basis eine gerechte Entschädigung für die betroffenen Landwirte möglich ist. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Unterzeichner wenden.

Wir erlauben uns den entstandenen Aufwand in Rechnung zu Stellen. Die Rechnungstellung erfolgt separat.

Freundliche Grüße
i. A.


Hubert Hofmann
Referent